

- b) vorwiegend von dem Ertrage ihrer Neubauernstelle oder einer in der Dorfplanung vorgesehenen Handwerkerstelle leben,  
 c) ihre Gehöfte auf Bodenreformland errichten.  
 (3) a) Familien und Familienangehörige dürfen, solange sie in Wirtschaftsgemeinschaft leben, nur einmal Neubauern-Baukredite erhalten.  
 b) Auf einer Bodenreformstelle darf nur ein Gehöft aus Kreditmitteln errichtet werden.

## § 2

## Art der Bauten und Kredithöhe

- (1) Neubauern-Baukredite dürfen nur für die im Jahre 1952 zugelassenen Bautypen gewährt werden. Der Bau hat entsprechend den Baubeschreibungen zu erfolgen.  
 (2) Für Scheunenbauten werden im Jahre 1952 keine Neubauern-Baukredite gewährt.  
 (3) Für die einzelnen Bauvorhaben werden Kredite in folgender Höhe gewährt:

Typenbezeichnung	Höchstbaukosten DM	Höchstkredite DM	Ist der Neubauer bedürftiger Umsiedler im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik, so sind davon:	
			verzinslich DM	zinslos DM
a) Eindachtyp L 521, 522 und 529 .....	11 000,—	8 000,—	4 800,—	3 200,—*
b) Einzelwohnhaus L 523, 524 .....	9 000,—	5 400,—	3 200,—	2 200,—
c) Einzelstall L525 .....	4 500,—	2 600,—	1 600,—	1 000,—
d) Sondertyp für kinderreiche Familien L 526, 527 .....	13 600,—	9 800,—	4 800,—	5 000,—

\* Die Länder sind berechtigt, Einsparungen an zinslosen Krediten zu benutzen, bedürftigen Neubauern-Umsiedlern zinslose Kredite bis 5000,— DM zu gewähren. Die Gesamtsumme darf nicht überschritten werden.

(4) Die auf der Preisbasis 1950 ermittelten Baukosten, die höchstens die oben angeführten Höchstbaukosten erreichen dürfen, sind nach Möglichkeit — entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBl. S. 111) — um 11% zu senken. Erfolgt die Senkung, so vermindert sich entsprechend der Bedarf an Eigenmitteln der Neubauern.

(5) Für den Um- und Ausbau vorhandener Altbauwerke aus der Bodenreform dürfen ebenfalls Neubauern-Baukredite gewährt werden, wobei die planmäßigen Höchstbaukosten für die verbindlichen Bautypen nicht überschritten werden dürfen. Der Gesamtkredit darf 70% der planmäßigen Baukosten der verbindlichen Bautypen nicht überschreiten.

(6) Neubauern, die im Jahre 1950 einen Kernbautyp 50 L genehmigt erhalten haben, kann zum Zwecke des Ausbaues zum Eindachtyp oder zum Sondertyp eine Krediterhöhung bis zur Gesamthöhe von 8000,— DM bzw. 9800,— DM (bisher benutzter Kredit und Neukredit) zugesagt werden. Sofern hierbei der Neubauer gleichzeitig ehemaliger Umsiedler im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) ist, kann der den Grundkredit von 4800,— DM übersteigende Betrag als zinsloser Zusatzkredit gewährt werden.

- (7) a) Neubauer-Umsiedler-Familien mit mehr als 3 Familienangehörigen können die Erlaubnis zur Durchführung der jeweiligen Ausbaustufe II erhalten.  
 b) Neubauer-Umsiedler-Familien mit mehr als 6 Familienangehörigen kann Sondergenehmigung zum Bau entsprechend dem tatsächlichen Wohnraumbedarf gegeben werden.  
 c) Auch bei Erteilung der Sondergenehmigung beträgt der Höchstkredit 9800,— DM.

(8) Die Beantragung und Bewilligung der zusätzlichen zinslosen Baukredite regeln sich nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 147) und nach den Arbeitsrichtlinien der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — zur Feststellung der Bedürftigkeit von bauwilligen Umsiedlern vom 1. März 1951.

## § 3

## Antrag auf Kreditbewilligung im Jahre 1952

(1) Der Antrag auf Kreditbewilligung muß unterzeichnet sein von

- a) dem Antragsteller,  
 b) dem Bürgermeister,  
 c) dem Vorsitzenden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Ortsvereinigung,  
 womit die Unterzeichneten die Verantwortung übernehmen, die Erfüllung des Bauvorhabens zu kontrollieren und die vorgesehenen Solidaritäts- und Eigenleistungen zu realisieren,  
 d) dem VEB (Z) Projektierung  
 hinsichtlich der eingesetzten Baukosten-  
 summe im Finanzierungsplan.

(2) Für die Auswahl der mit Kredit zu versehenen Neubauern sowie für die Höhe der bewilligten Kredite sind die Kreisräte für Landwirtschaft verantwortlich. Diese geben jeweils am 1. jedes Monats an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank eine Übersicht über die neu bewilligten Kredite mit Angabe der Namen, der Standorte und der Höhe der Kreditbeträge. Ebenso sind diese Stellen verantwortlich für die Mitteilung von Veränderungen in der Kreditbewegung an die Deutsche Investitionsbank.